

## Per E-Mail

IG Holzkraft  
Franz-Josefs Kai 13/12-13  
1010 Wien

BMWET – V/1 (Energie Rechtsangelegenheiten)  
Stubenring 1  
1010 Wien  
post.v1-25@bmwet.gv.at

**GZ: 2026-0.305.673**

Wien, 22. April 2026

## **Stellungnahme der IG Holzkraft zum Begutachtungsentwurf der Verordnung mit der die Biomassenergie-Nachhaltigkeitsverordnung – BMEN-VO geändert wird.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs zur Änderung der Biomassenergie-Nachhaltigkeitsverordnung (BMEN-VO) und nehmen wie folgt dazu Stellung:

### **1. Allgemeines**

#### **1.1. Streichung des Verweises auf das EZG 2011**

Wir empfehlen, die Streichung des Verweises auf das Emissionszertifikategesetz 2011 (EZG 2011) in der BMEN-VO nicht vorzunehmen. Der Verweis erfüllt eine wesentliche Klarstellungsfunktion, indem er eindeutig festhält, dass die nach der BMEN-VO erhobenen Nachhaltigkeits- und Mengeninformationen auch für Zwecke des EU-Emissionshandels maßgeblich sind. Seine Streichung würde keine materiellen Melde- oder Nachweispflichten reduzieren, da ETS-Anlagen unionsrechtlich weiterhin verpflichtet sind, die Nachhaltigkeit der eingesetzten Biomasse nachzuweisen und entsprechende Daten bereitzustellen. Gleichzeitig bestünde die Gefahr erhöhter Rechtsunsicherheit und eines uneinheitlichen Vollzugs, da die klare nationale Zuordnung der BMEN-Nachweise zum ETS-Kontext entfielen, ohne dass sich die zugrunde liegenden Datenanforderungen oder Meldesysteme ändern.

#### **1.2. Berücksichtigung der Bestimmungen gemäß Art. 29 Abs.15 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413**

Die sogenannte Grandfathering-Klausel gemäß Art. 29 Abs. 15 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413 sollte ausdrücklich in der BMEN-VO verankert werden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Begutachtungsentwurf der Nachhaltige

forstwirtschaftliche Biomasse-Verordnung (NfBioV) in § 15 bereits eine entsprechende Regelung vorsieht, erscheint eine parallele Umsetzung in der BMEN-VO rechtlich schlüssig und systematisch konsequent. Dadurch wird klargestellt, dass die Grandfathering-Klausel sämtliche Anforderungen an Nachhaltigkeit und Treibhausgasminderung erfasst und einheitlich zur Anwendung gelangt. Eine solche Klarstellung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Rechtssicherheit und zum Bestandsschutz bestehender Anlagen.

## 2. Zu den Bestimmungen im Detail

### 2.1. Präambel/Promulgationsklausel

Bezugnehmend auf die Anmerkungen in Absatz 1.1 empfehlen die Promulgationsklausel wie folgt zu ändern: „Aufgrund des § 6 Abs. 3 des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG), BGBl. I Nr. 150/2021, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 69/2025, und des § 23 des Emissionszertifikatgesetzes 2011 (EZG 2011), BGBl. I Nr. 118/2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 196/2023, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft verordnet:“

### 2.1. Ergänzung § 11 zur Umsetzung der Bestimmungen gemäß Art. 29 Abs.15 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413

Bezugnehmend auf die Anmerkungen in Absatz 1.2 empfehlen wir die Ergänzung einer Übergangsbestimmung in Form von § 11:

„§11. Bis zum 31. Dezember 2030 kann auch Energie aus Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Brennstoffen aus Biomasse für die in Art. 29 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie (EU) 2018/2001, geändert durch die Richtlinie (EU) 2023/2413, ABl. L Nr. 2413 vom 31.10.2023 S. 1, genannten Zwecke berücksichtigt werden, wenn

1. die Unterstützung vor dem 20. November 2023 gemäß den Kriterien für Nachhaltigkeit und Treibhausgasemissionseinsparungen gemäß Artikel 29 in der am 29. September 2020 geltenden Fassung gewährt wurde, und
2. die Unterstützung in Form einer langfristigen Unterstützung gewährt wurde, für die zu Beginn des Förderzeitraums ein fester Betrag festgelegt wurde und sofern ein Korrekturmechanismus vorhanden ist, um sicherzustellen, dass keine Überkompensation vorliegt.“

Mit freundlichen Grüßen



Ing. Mag. Hans-Christian Kirchmeier, MTD, MBA  
Vorsitzender des Vorstands